

Interfraktionelle Motion SP/JUSO, AL/GaP/PdA, GB/JA! (Mohamed Abdirahim, JUSO/Valentina Achermann, SP/Eva Gammenthaler, AL/Ursina Anderegg, GB): Hürden für non-binäre Menschen abbauen

Für die Mehrheit der Bewohner*innen der Stadt Bern sind Behördengänge nichts Spezielles. Für manche nervig und für andere kurz und effizient. Doch für gewisse Menschen, die sich in der Stadt ummelden wollen und ein Formular ausfüllen müssen oder die z.B. für den Stadtrat kandidieren, stehen schon vor einer Hürde, wenn es nur die Option zwischen Frau und Mann gibt. Genauer gesagt sind non-binäre Menschen mit diesen Hürden konfrontiert.

Was bedeutet non-binär genau? Wenn sich Menschen nicht in den Kategorien «Frau» oder «Mann» repräsentiert sehen, wird das auch non-binär Geschlecht genannt.

Unsere Gesellschaft sieht aber Geschlecht als etwas strikt Binäres an.

Beim non-binären Geschlecht geht es um die empfundene Geschlechtsidentität und nicht um das körperliche Geschlecht. Das Spektrum an non-binären Identitäten ist breit. Non-binäre Menschen können das Bedürfnis verspüren, ihren Körper mit einer medizinischen Massnahme zu verändern. Es ist aber auch verbreitet, dass sie kein Bedürfnis haben, solche Veränderungen vorzunehmen. Es kann sein, dass sich Inter*-Menschen mit einer der binären Kategorien identifizieren oder sie können sich auch als non-binär sehen. Bei non-binären Menschen ist die Situation sehr unterschiedlich. Gewisse spüren ganz klar, dass sie kein Geschlecht haben (Agender), andere können spüren wie es wechselt (Genderfluid), aber es kann auch sein, dass jemand mit der ganzen Idee vom gefühlten Geschlecht gar nichts anfangen kann. Ob sich non-binäre Menschen als trans identifizieren oder nicht, ist unterschiedlich und ihnen überlassen. Gemäss einer repräsentativen Studie aus Deutschland sind 2-3% der Bevölkerung trans, wobei 60% der Trans-Menschen sich im binären Geschlechtersystem nirgendwo zugehörig fühlen.¹ Umgerechnet auf die Stadt Bern sind das bis zu 2500 Personen. Das sind etwa so viele Personen, wie heute in Wittikofen leben.

Non-binäre Menschen fühlen sich in ihrem gesellschaftlich zugewiesenen Geschlecht oft nicht 100% wohl und sind in unzähligen Situationen damit konfrontiert, sich in die Kategorie Frau oder Mann einordnen zu müssen. Einige würden sich eine neutrale Option wünschen und andere fänden es sinnvoller, diese Kategorisierung abzuschaffen. Für non-binäre Menschen ist eine dritte Eintragungsmöglichkeit neben alltäglichen Belangen vor allem für ihre persönliche Identität von hoher Relevanz. Das binäre Geschlechtersystem verwehrt die Anerkennung der Geschlechtervielfalt und blendet die Existenz von non-binären Personen aus. Das ist grundrechtlich hoch problematisch. Die Einführung einer neuen Kategorie fördert die Sichtbarkeit von non-binären, Inter- und Trans-Personen, was zu mehr Akzeptanz führen kann.

Für die Anerkennung der Geschlechtervielfalt wird der Gemeinderat gebeten:

1. sämtliche städtischen Systeme, in denen Personaldaten erfasst werden, durch eine dritte geschlechtsneutrale Option (z.B. «divers» oder eine offene Option) zu ergänzen.
2. auf allen städtischen Formularen (auf Papier wie auch online) eine dritte geschlechtsneutrale Option zu schaffen.

Bern, 25. Februar 2021

Erstunterzeichnende: Mohamed Abdirahim, Valentina Achermann, Eva Gammenthaler, Ursina Anderegg

¹ Recher, Aleks (2018): Kritik an Transmensch-Gesetzesentwurf: «Der Bundesrat signalisiert: Ihr existiert nicht», Watson vom 24. Mai 2018, [online] <https://www.watson.ch/schweiz/inter-view/190564726-kritik-an-transmensch-gesetzesentwurf-der-bundesrat-signalisiert-ihr-existiert-nicht> [2021.02.12].

Mitunterzeichnende: Zora Schneider, Jemima Fischer, Simone Machado, Nadja Kehrli-Feldmann, Sara Schmid, Diego Bigger, Fuat Köçer, Ayse Turgul, Elisabeth Arnold, Rafael Egloff, Laura Binz, Lena Allenspach, Edith Siegenthaler, Nicole Cornu, Alina Irene Murano, Barbara Nyffeler, Bernadette Häfliger, Nora Krummen, Michael Sutter, Katharina Altas, Ingrid Kissling-Näf, Timur Akçasayar, Katharina Gallizzi, Jelena Filipovic, Rahel Ruch, Seraphine Iseli, Anna Leissing, Franziska Geiser, Nora Joos, Seraina Patzen, Sarah Rubin, Regula Bühlmann

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass Menschen, die in Bezug auf ihr Geschlecht von den Normvorstellungen der Gesellschaft abweichen mit Herausforderungen konfrontiert sind, die zu hohen psychosozialen Belastungen führen können. Dies gilt in besonderem Masse für nicht-binäre trans Menschen, deren Geschlechtsidentität in der Schweiz auch rechtlich nicht anerkannt ist.

Als Mitglied des internationalen Rainbow Cities Network hat sich die Stadt Bern verpflichtet, Anliegen von (binären und nicht-binären) trans Menschen in allen städtischen Politikfeldern zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Verpflichtung wurden im dritten Aktionsplan Gleichstellung neben Massnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern vom Gemeinderat erstmals auch zahlreiche Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, intergeschlechtlichen und weiteren queeren Menschen (LGBTIQ) verabschiedet.

Geschlecht aus rechtlicher Sicht

Immer mehr Staaten – unter anderem auch Deutschland, Österreich oder Belgien – haben Geschlechtsoptionen für nicht-binäre Menschen eingeführt. Im Gegensatz dazu kennt das Schweizer Gesetz nach wie vor nur zwei amtliche Geschlechter. Jede Person muss daher beim Zivilstandsamt als «weiblich» oder als «männlich» registriert werden. Bei Neugeborenen erfolgt diese Zuteilung innerhalb dreier Tage nach der Geburt und ist auch dann erforderlich, wenn die Geschlechtsmerkmale des Kindes weder den medizinischen Standards von weiblich noch denjenigen von männlich entsprechen. Das Bundesamt für Statistik sieht als einzige Ausnahme von dieser binären Geschlechtsregistrierung einen dritten Geschlechtseintrag «unbestimmt» vor für intergeschlechtliche Personen, die im Ausland weder als «weiblich» noch als «männlich» registriert sind und die durch das Schweizer Zivilstandswesen neu erfasst werden müssen².

In Erfüllung der beiden Postulate 17.4121 Arslan und 17.4185 Ruiz, die vom Bundesrat einen Bericht über die Folgen verlangen, die es hätte, wenn insbesondere im Personenstandsregister die Möglichkeit eines «dritten Geschlechts» zugelassen oder die Festlegung des Geschlechts ganz weggelassen würde, hat das Bundesamt für Justiz im März 2020 eine breite Umfrage unter den Ämtern gemacht. Der Bericht zu den Postulaten ist in Ausarbeitung. Seit Oktober 2020 liegt auch eine Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission vor, in der ethische Erwägungen zu den gegenwärtig

² Art. 6 Bst. j RHG; Bundesamt für Statistik, Harmonisierung amtlicher Personenregister, Amtlicher Katalog der Merkmale, S. 25, Ziff. 33 («Geschlecht»): <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/349276/master>

diskutierten Optionen im Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister diskutiert werden.

In einem Urteil vom März 2021 hat das Obergericht des Kantons Aargau aufgrund einer Beschwerde eine im Ausland erfolgte Streichung des Geschlechtseintrags anerkannt. Dieser Entscheid stellt ein erstmaliges rechtliches Bekenntnis der Existenz nichtbinärer Menschen in der Schweiz dar. Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern nun den Bund mit Nachdruck auf, die nötigen Schritte einzuleiten, um eine korrekte Registrierung nicht-binärer Menschen auch in der Schweiz zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Ausgangslage kann damit gerechnet werden, dass auf Bundesebene in absehbarer Zeit eine Lösung erarbeitet wird, um die gesellschaftliche Realität der Existenz nicht-binärer Menschen im Recht abzubilden und angemessene Optionen zur Deklaration ihres Geschlechts zur Verfügung zu stellen.

Zu Punkt 1:

Neben der Software, mit welcher die Personaldaten der städtischen Mitarbeitenden erfasst werden, gibt es weitere Systeme zur Erfassung von Personendaten, beispielsweise die Software der Einwohnerdienste, die Software, die vom Sozialdienst und vom Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz verwendet wird und diejenige des Schulamtes.

Aus technischer Sicht ist bei allen Systemen gemeinsam, dass bereits kleine Änderungen zahlreiche weitere Anpassungen zur Folge haben, weil jede Applikation auf komplexe Weise mit weiteren Applikationen verbunden ist. So ist die Datenbank der Einwohnerdienste beispielsweise mit dem Zivilstandsregister, mit dem zentralen Migrations- und Informatiksystem ZEMIS, mit dem Gemeinderegistersystem, mit der Datenbank des Schulamtes oder mit dem Register, in dem Personen des EDA erfasst werden, verknüpft.

Solange das Schweizer Recht als amtliches Geschlecht nur die Optionen «weiblich» und «männlich» kennt, ist es aber ganz unabhängig vom technischen Aufwand und den damit verbundenen Kosten grundsätzlich nicht zulässig, beim Personenstand weitere Geschlechtsoptionen wie beispielsweise «divers» oder eine offene Option zur Selbstdeklaration zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Offenlassen des amtlichen Geschlechts. Für die Einführung einer dritten Option beim Personenstand braucht es eine entsprechende gesetzliche Grundlage auf Bundesebene. Der Verband schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) hat sich bereits mit Schreiben vom 20. September 2018 an die zuständige Bundesrätin für diese Gesetzesänderung eingesetzt. Ohne eine solche Änderung können diesbezüglich weder auf kantonaler noch auf Gemeindeebene Anpassungen vorgenommen werden. Bei der Datenbank der Einwohnerdienste wurden die technischen Voraussetzungen bereits geschaffen, sodass bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene eine dritte geschlechtsneutrale Option ohne Vorlaufzeit angeboten werden kann.

Zu Punkt 2:

Für manche städtische Dienstleistungen, die mittels Formularen in Anspruch genommen werden, ist das Geschlecht einer Person nicht relevant und muss auch nicht erhoben werden. Hingegen sind nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten unerlässlich, um den geschlechtergerechten Zugang zu Dienstleistungen zu überprüfen und sicherzustellen. So standen bei der Bevölkerungsbefragung 2019 erstmals drei Geschlechterkategorien zur Auswahl. Oft ist die geschlechtliche Selbstdeklaration aussagekräftiger als das amtliche Geschlecht, zumal wenn die gewünschte Anrede einer Person erfragt werden soll.

Im Gegensatz zur Gesetzesänderung auf Bundesebene, die notwendig ist, um eine dritte Geschlechtsoption einzuführen, ist das Erstellen einer dritten Option für die geschlechtliche Selbstbezeichnung einer Person oder das Ergänzen eines Formulars mit einer neutralen Option für die gewünschte Anrede mit verhältnismässig kleinerem Aufwand verbunden.

Die Überarbeitung der städtischen Formulare ist Teil von Massnahme 3.5 des Aktionsplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern und von LGBTIQ-Menschen 2019 – 2022. Seit November 2020 kann auf den Kontaktformularen aller Dienststellen neben den Optionen «Frau» und «Herr» auch die Option «geschlechtsneutrale Anrede» ausgewählt werden. Da es neben den städtischen Kontaktformularen noch eine ganze Reihe weiterer Formulare gibt, die in der Stadtverwaltung verwendet werden, braucht es weitere Anpassungen. Ein Teil dieser Formulare wird von den einzelnen Dienststellen selber erstellt und kann auch von diesen angepasst werden. Andere Anpassungen müssen durch eine externe Firma vorgenommen werden.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, bestehende Hürden für Menschen mit nicht-binärer Geschlechtsidentität abzubauen. Er ist bereit abzuklären, in welcher Form die Geschlechtsidentität nicht-binärer Menschen anerkannt werden kann, auch wenn die Einführung einer entsprechenden amtlichen Geschlechtsoption auf Bundesebene noch aussteht.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Anpassungen in den verschiedenen Softwarepaketen, in denen Personal- bzw. weitere Personendaten erfasst werden, sind mit Kosten in noch unbekannter Höhe verbunden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 18. August 2021

Der Gemeinderat